

Kreisblatt für den Kreis Malmédy.

Nr. 103.

St. Vith, Mittwoch 24. Dezember

1873.

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmédy“ erscheint regelmäßig jede Woche zweimal und wird Mittwochs und Samstags ausgegeben. — Bestellungen werden bei allen Postanstalten und in der Expedition dieses Blattes entgegengenommen. — Der Pränumerationspreis beträgt pro Quartal incl. Stempelsteuer 7 Sgr. 6 Pfg.; durch die Post bezogen 9 Sgr. 3 Pfg. ausschließlich der Bestellgebühren. — Insertionsgebühren für die Spaltige Zeile oder deren Raum 1 Sgr. Briefe sind portofrei einzusenden. — Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbarst angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage.

Vom 29. November 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen etc.

verordnen auf Grund der Zustimmung im §. 14 des Wahlgesetzes
vom 31. Mai 1869, im Namen des Reichs, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Wahlen zum Reichstag sind am 10. Januar 1874 vor-
zunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und
beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 29. November 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Bekanntmachung.

Ich bringe hiermit zur Kenntniß, daß die Königliche Regierung
zu Aachen mich auf Grund des § 24 des Wahlreglements zur
Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 28. Mai
1870 und des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 zum Wahlkom-
missär für den I. Wahlkreis

Schleiden-Malmédy-Montjoie

ernannt hat.

Hierbei bringe ich gleichzeitig zur Kenntniß, daß! Behufs Er-
mittlung des Wahlergebnisses Termin auf Mittwoch den 14. Ja-
nuar 1874 anberaumt und als Wahllokal der Gasthof des Hu-
bert Graff hieselbst bestimmt worden ist, und daß das Ge-
schäft um 10 Uhr Vormittags beginnt, und einem jeden Wähler
der Zutritt zum Lokal zusteht.

Schleiden, den 9. Dezember 1873.

Der Königliche Landrath und Wahlkommissär:
Freiherr v. Harff.

Bekanntmachung.

Wir machen die Beamten in unserm Verwaltungsbezirke,
welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. März 1873 (Gesetz-
sammlung pag. 41) zum Halten des Amtsblattes nicht mehr ver-
pflichtet sind und demnach dasselbe vom 1. Januar ab nicht mehr
zugestellt erhalten, darauf aufmerksam, daß, falls von denselben
das Amtsblatt gegen Zahlung auch ferner gewünscht werden sollte,
die desfallige Bestellung rechtzeitig, wömmöglich vor Ablauf dieses
Monats, bei der betreffenden Postanstalt zu erfolgen hat.

Dasselbe gilt für die Bürgermeister hinsichtlich der Amts-
blatts-Exemplare, welche von den Gemeinden über das
Pflicht-Exemplar hinaus gegen Zahlung gewünscht werden
sollen.

Ebenso ersuchen wir die seither aus den Privatkreisen schon
immer hervorgetretenen freiwilligen Amtsblatts-Abonnenten um
rechtzeitige Bestellung.

Aachen, den 7. Dezember 1873.

Königliche Regierung.

Vorgekommene Verstöße gegen die bestehenden Vorschriften in
Bezug auf den Transport von Leichen nach auswärts, geben uns
den Anlaß, das Folgende zur öffentlichen Kunde, resp. in Erin-
nerung zu bringen:

Für den Leichentransport sind noch maßgebend die in der
Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 9. Juni 1833 (G.-S. S. 73)
und in der Bekanntmachung vom 7. Januar 1858 (Amtsbl. S.
14) enthaltenen Bestimmungen.

Es bedarf fortdauernd zum Transport einer Leiche nach aus-
wärts der besonderen polizeilichen Erlaubniß, und ist dies stets dann
der Fall, wenn die Beerdigung auf einem anderen Kirchhofe als
demjenigen der betreffenden Pfarodie stattfinden soll, oder wenn
bei der zerstreuten, einen größeren geographischen Distrikt einneh-
menden Kirchengemeinden der Pfarochial-Kirchhof in einem andern
Bürgermeisterei-Bezirk liegt.

Innerhalb seines Amtsbezirkes hat der Bürgermeister die
fragliche Erlaubniß zu erteilen, darüber hinaus ist ein Leichenpaß
von Seiten des Königl. Landraths-Amtes zu erwirken.

Für die Rheinprovinz erfolgt die Transporterlaubnis kostenfrei,
darüber hinaus, ist die Verwendung eines Stempels von 2 Thlr.
erforderlich.

Einem jeden Gesuche um Gewährung der Erlaubniß zu einem
Leichentransporte muß ein Todtenschein, welcher von dem Arzte,
der den Verstorbenen behandelt hat, unter genauer Angabe des
Namens und Standes des Todten, der Krankheit, an welcher er
gestorben, und des Todestages auszustellen ist, sowie eine Erklärung
desselben Arztes darüber, daß dem Transporte der Leiche sanitäts-
polizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, beigelegt sein.

Der gutachtlichen Äußerung des Kreis-Physikus bedarf es in
der Regel nicht. Dieselbe ist aber dann einzuholen, wenn der
Transport der Leiche in das Ausland erfolgen soll, oder wenn der
vorliegende Spezialfall selbst oder die von dem Arzte ausgestellte
Bescheinigung zu Bedenken Anlaß geben.

Leichentransporte aus Orten wo ansteckende Krankheiten (Cho-
lera, Typhus etc.) epidemisch herrschen, sind während der Dauer
der Epidemie unbedingt nicht zu gestatten, und ist in solchen Fällen
die Beerdigung auf dem nächsten Kirchhofe, gleichviel für welche
Consefession derselbe besteht, anzuordnen. Nach dem amtlich festge-
stellten Erlöschen der Epidemie aber kann auch der Transport von
Leichen des an den betreffenden ansteckenden Krankheiten Gestorbenen
unter Beobachtung der erforderlichen, von dem Kreisphysikus be-
sonders zu prüfenden und festzustellenden Vorsichtsmaßregeln ge-
stattet werden.

Bei dem Transporte einer jeden Leiche ist darauf zu achten,
daß dieselbe in einem gut verpackten Sarge, der außerdem noch in
einem möglichst luftdichten Kasten eingeseckt ist, eingeschlossen sei.
Dem Transport selbst muß in der Regel ein zuverlässiger Be-
gleiter mitgegeben werden, welcher dahin zu verpflichten ist, daß
die Leiche unterwegs von dem Wagen, auf dem sie gefahren wird,
ohne Noth nicht abgeladen werde, daß dieser Wagen auf etwaigen
Stationen wo möglich auf einem abgesonderten Platze im Freien
aufgestellt und an dem Beerdigungsorte selbst unmittelbar zu der
Begräbnisstätte geführt werde. Hinsichtlich des Leichentransportes
auf Eisenbahnen wird auf die Bestimmungen des § 34 des Eisen-
bahn-Betriebs-Reglements vom 10. Juni 1870 (R. G. Bl. S.
419) Bezug genommen.

In Betreff der etwaigen Ausgrabung bereits beerdigter Lei-
chen wird, unter Hinweisung auf das bei Ausgrabung von Leichen
zu gerichtlichen Zwecken übliche Verfahren, noch bemerkt, daß der
Sarg mit der Leiche an der Ausgrabungsstelle selbst sofort in den
vorgeschriebenen äußeren Kasten gestellt werden muß. Leichentrans-
porte ohne die erforderliche polizeiliche Genehmigung unterliegen der
Strafbestimmung des § 367 sub 1 des Strafgesetzbuches.

Aachen, den 16. Dezember 1873.

Königliche Regierung.

im Nachlasse des zu
nen Peter Kent-
Immobilien, beste-

nebst Scheune und

Ackerländereien, als:

Wiese,

Ackerland,

Weide,

Holzung,

Wild- und Wechsel-

land zu verpachten.

Anton Gerten in

arai'schen

ermittel

in ihrer

entzischen

unauf den

einigen von

einigen

in allen

entlich n

ntheitsfällen

von

Dr. Chorny

den Engl.

is 5 Ser.

rg der Jugend.

u. Kraft dem Manne.

nd Hilfe dem Grois.

von C. Wintermayer

Zu haben in allen Buch-

und Wachs.

Nemery in Weismes.

Kreusch in Aamel sind

ibretter in allen Dimen-

sig, sowie auch Eichen-,

Dußbaum Bretter. Grüne

ntend billiger. Tannen-

ffern stets zu haben.

htypreise.

3. Dezember

7 10

13 17

16

12 20

3 5

10

ldfours.

5 20

5 15

5 10

5 18

19

16

1 15

6 23

5 15

Verlag von Jos. Doeygen

n St. Vith.

Mit Genehmigung des Reichskanzlers wird bestimmt, daß die nach der Bekanntmachung vom 16. November eingeführten Formulare zu Post-Packetadressen vom 1. Januar 1874 ab für sämtliche innerhalb des Deutschen Reichspostgebiets zur Einlieferung kommenden Pakete, und zwar sowohl für die gewöhnlichen und rekommandirten Pakete, als auch für Pakete mit Werthangabe, in Anwendung zu bringen sind und Begleitadressen anderer Art demnächst von den Postanstalten nicht mehr angenommen werden.

In Betreff der Benutzung der Postpacketadressen wird auf die Bekanntmachung vom 16. November Bezug genommen.

Im Besondern wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Einlegen offener Briefe in die Pakete nur bei den Versendungen innerhalb Deutschlands, sowie nach Oesterreich-Ungarn gestattet, dagegen bei den Paketen nach anderen Ländern nicht zulässig ist. Der Coupon der Post-Packetadressen darf zu brieflichen Mittheilungen im Verkehr innerhalb Deutschlands, sowie nach Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, Norwegen, Schweden, Dänemark und Helgoland verwendet werden; bei Paketen nach anderen Ländern ist nur die Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders gestattet.

Formulare zu Post-Packetadressen sind von jeder Postanstalt und durch die zu bestellenden Boten zum Preise von 3 Pfg. für 5 Stück zu beziehen.

Berlin, den 14. Dezember 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachung.

Die am 2. Januar 1874 fälligen Zinsen der Preussischen Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A., sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Dranienstraße 94, unten links, „schon vom 17. d. Mts. ab“ täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Rassen-Revisionsstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, und der Kreiskasse in Frankfurt a./M., werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, „die Stückzahl und den Betrag“ der verschiedenen Appoints enthaltendes aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in ähnlicher Art die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 16. Juni d. Js. zum 2. Januar 1874 gekündigten „Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 statt.“ Die Schuldverschreibungen der Art können gehörig verzeichnet und geordnet auch bei den übrigen oben genannten Kassen eingereicht werden, von denen sie vorschristmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 8. Dezember 1873.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:
v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Königin-Wittwe Elisabeth von Preußen †.

Es hat Gott dem Herrn über Leben und Tod gefallen, Ihre Majestät die vermittelte Königin Elisabeth Ludovika von Preußen, geborene Prinzessin von Bayern, den 14. d. M., Nachts 11½ Uhr, zu Dresden aus dieser Zeitlichkeit abzurufen. Se. Majestät der Kaiser und König, Ihre Majestät die Kaiserin und Königin sowie das ganze königliche Haus sind dadurch in die tiefste Trauer versetzt. Die hingesehene Königin hatte sich vor einigen Wochen zum Besuche Ihrer erst kurz vorher vermittelten Zwillingsschwester, der Königin Amalia von Sachsen, sowie Ihrer jüngeren Schwester, der vermittelten Königin Maria von Sachsen, nach Dresden begeben und war dort am 9. d. Mts. an einem asthmatischen Leiden erkrankt, welches unter Hinzutritt einer Lungenentzündung nach Verlauf nur weniger Tage leider einen tödtlichen Ausgang nahm.

Ihre Majestät, geboren zu München den 13. November 1801, hat demnach das Alter von 72 Jahren nur um 1 Monat überschritten.

Älteste Tochter des Königs Maximilian I. Joseph von Bayern, aus dessen zweiter Ehe mit der Königin Karoline, geb. Prinzessin von Baden, in den glücklichsten Familienverhältnissen gemeinschaftlich mit Ihren Schwestern auf das Sorgfältigste erzogen, hatte die Hohe Verblühene seit etwa 1819 die Reigung des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm IV., des damaligen Kronprinzen von Preußen, erworben. Der Verlobung vom 2. September 1823 folgte die Vermählung zu Berlin am 29. November durch den Bischof Eylert. Die Hochselige Königin war im katholischen Glauben erzogen. Ihre Mutter gehörte jedoch der evangelischen Konfession an. Nach Ihrer Vermählung mit einem evangelischen Fürsten fühlte Sie sich, nach Verlauf von sechs Jahren, aus aufrichtiger, innerer Ueberzeugung getrieben, zu dem Glauben Ihres hohen Gemahls überzutreten. Die wenn auch kinderlose Ehe war glücklich durch die innigste Liebe der Gatten, durch die Gleichheit der Lebensansichten und das gemeinschaftliche Interesse für Kunst und Wissenschaft. Sowohl vor als nach der Thronbesteigung des hohen Gemahls nahm Sie an Seinem Wirken und an allen Seinen Bestrebungen den lebhaftesten und unmittelbarsten Antheil. Ihre vorzüglichste Aufmerksamkeit widmete die Königin aber den Werken christlicher Liebe, welche in der Stiftung reich ausgestatteter Wohlthätigkeits-Anstalten ihren dauernden Ausdruck fand. Die Liebe zu Ihrem Gemahl und das hohe Pflichtgefühl, welches Sie beehrte, bewies am Leuchtendsten die fromme Hingebung, mit der Sie für den König während der schweren Krankheit, welche ihn in den letzten Jahren seiner Regierung und Seines Lebens heimsuchte, unablässig Sorge trug und nie von Seiner Seite wich.

Die Hochselige Königin bethätigte bis zuletzt die hohen Tugenden, welche Ihr Leben und Wirken schmückten, mit hoher Pietät pflegte Sie die Erinnerungen an den verewigten König, Sie verfolgte mit vollem Interesse die großen Ereignisse der Zeit und erfüllte die Pflichten christlicher Liebe und einer im größten Maßstabe geübten Wohlthätigkeit bis zum letzten Athemzuge. Ihr Andenken wird im königlichen Hause wie im Lande nie erlöschen.

(Reichs- und Staats-Anzeiger.)

Ueber die letzten Tage und Stunden der hohen Verstorbenen wird aus Dresden noch berichtet, daß dieselbe, als ihr Krankheitszustand sich verschlimmert hatte, am Sonnabend (13.) Morgens den Wunsch äußerte, ihren Beichtvater, den Hofprediger Heym von der Friedenskirche in Potsdam zu sehen. Derselbe traf auf telegraphische Benachrichtigung noch Sonnabend Abend in Dresden ein und hat Ihre Majestät, nachdem die Schwäche in der Nacht noch zugenommen, Sonntag Mittag eingesegnet. Am Abend 6 Uhr zeigte ein ärztliches Bulletin an, daß Ihre Majestät seit zwei Tagen fast gar keine Nahrung mehr zu sich genommen, daß die Fiebererscheinungen fortbauerten und die Schwäche zunehme, der Zustand überhaupt in hohem Grade besorglich sei. Ein zweites Bulletin von Abends 10 Uhr bezeichnete den Zustand als vollkommen hoffnungslos. Die Kräfte der hohen Kranken nahmen sodann stetig ab und Abends 11 Uhr 15 Minuten ist Ihre Majestät in Gegenwart der gesammten königlichen Familie von Sachsen, sowie in Anwesenheit der in Dresden befindlichen Damen und Herren ihres Hofstaates, sanft entschlafen.

Etwa eine Stunde nach dem Tode der Königin traf der Kronprinz von Preußen in Dresden ein. Derselbe war in Folge der hoffnungslosen Nachrichten über das Befinden der Königin dorthin geeilt, um am Sterbebette seiner Tante, die er überaus geliebt, anwesend zu sein und den letzten Scheideblick Ihres Auges zu empfangen. Leider war es ihm nicht mehr vergönnt. Er wurde bei der Ankunft von dem König von Sachsen empfangen, begab sich unmittelbar nach dem Sterbezimmer der Königin Elisabeth und verweilte längere Zeit daselbst bei der hohen Leiche.

Am Montag (15.) Nachmittag reiste er nach Berlin zurück. Die feierliche Einsegnung der Leiche Ihrer Majestät fand zunächst in Dresden am Dienstag (16.) Abends durch den Hofprediger Heym statt. Unmittelbar darauf erfolgte auf der Eisenbahn die Ueberführung nach Potsdam, woselbst die Leiche um 12 Uhr Nachts eintraf und von einer Abtheilung Garde du Corps nach Schloß Sanssouci geleitet wurde.

In Sanssouci wird im Sterbezimmer Friedrich des Großen, in welchem auch die Leiche des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm IV. ausgestellt war, eine Paradeauffstellung unter dem Thronhimmel von Mittwoch (17.) ab stattfinden.

Die Feierlichkeit der Beisetzung wird am Sonnabend (20.) Mittags um 12 Uhr in der Friedenskirche zu Potsdam stattfinden.

Dieselbe hatte
mung „Wie i
lin Ruhestätte
„Wenn
bahn ruhig
Ihn auf R
heiß und im
Blatt gleich
irgend daran

in der

Im W
Mittwoch
9½ Uhr an

1. Först
80

2. Förstere
80

449
577

3. F
6

40
2800

2380
25

80

4. Försterei
8

1
21

D
1

4

Dasselbst, D
60 Raume

I

D

Höven, d

W

Dieje
„Bollmersbe
Tagelohn, f
Hocke im G
zu wollen.

Die C
auf den „al
diesem Zweck
dern zu geb
Zahl

er nach Berlin zurück.
Ihrer Majestät fand zu-
Abends durch den Hofpre-
erfolgte auf der Eisenbahn
bst die Leiche um 12 Uhr
ng Garde du Corps nach
mer Friedrich des Großen,
gen Königs Friedrich Wil-
aufstellung unter dem Thron-
en.
wird am Sonnabend (20.)
irche zu Potsdam stattfinden.

Die Landbestrauer in Folge des Ablebens der Königin-Wittve ist auf 6 Wochen (vom 15.) festgesetzt. In den ersten acht Tagen sollen öffentliche Lustbarkeiten, Theatervorstellungen &c. nicht stattfinden. In allen Kirchen des Landes werden in den ersten 14 Tagen die Glocken täglich Mittags von 12 bis 1 Uhr geläutet.

Der Königliche Oberförster,
C. Frömbling.

Zahlung findet von 14 zu 14 Tagen Statt.

Der Gerichtsschreiber,
Friede.

Am Montag den 5. Januar 1874, Morgens 10 Uhr,
wird der Unterzeichnete auf Ansehen des auf dem alten „Brünnenberg“ wohn=
neiden Scheinwirthes Hubert Johann
60 Loose schweres Tannen-Nutzholz, zu Seffern geeignet,
gegen Zahlungsausstand öffentlich versteigern. — Das Holz liegt an guten

 Ein gut erhaltenes
Klavier steht vortheil-
haft zu kaufen in Manderfeld bei
Losheim.

Haus- und Güter-Versteigerung zu Reuland.

An einem später noch bekannt zu machenden Tage läßt der zu Reuland wohnende Ackerer Johann Munkler sein zu Reuland gelegenes Wohnhaus mit Oekonomie-Gebäulichkeiten sowie seine im Banne von Reuland gelegenen Ländereien und Wiesen öffentlich gegen ausgedehnten Zahlungs-Termin ver-
steigern.

St. Bith, den 12. November 1873.

Hilgers, Notar.

Bekanntmachung.

Am Montag den 5. Januar 1874, Morgens 10 Uhr, werde ich beim Wirthen Herrn *Siquet* hiersebst folgende Holz-Sortimente öffentlich versteigern:

1. Gemeinde Büllingen, im Richelsbusch, Hermeshack und Gletterberg,

93 Eichen-Nußstämme,

21 Raummeter Knüppelholz,

2. Gemeinde Mürringen, auf Barfeld,

442 starke Fichten-Nußstämme enthaltend 87,54 Kub.-Meter,

333 Keffen 1. Klasse,

160 " 2. "

150 Baumstämme und

45 Raummeter Fichten-Keffen.

Das Material lagert in der Nähe der Losheim-Schleidenener Straße.

3. Ferner wird der Aufwuchs in den neu anzulegenden Schneisen in den Gemeinde-Waldungen von *Wirkfeld*, *Krinkelt* und *Büllingen* zum Verkauf ausgestellt.

Das Material in den Schneisen von *Wirkfeld* besteht vorzugsweise in Buchenbestand und eignet sich zu einem kleinen Kohlshlage.

In den übrigen Gemeinden führen die Schneisen meistens durch 30- bis 40-jährige Fichtenbestände. Alles auf guter Abfahrt.

Das Material *ad* 1 zeigt der Forstgehilfe Schulzen und Förster Hoenen, das *ad* 2 der Förster Schröder an; die Schneisen von *Wirkfeld* und *Krinkelt* der Math. Hoenen und jene von *Büllingen* der Forstgehilfe Schulzen.

Büllingen, den 22. Dezember 1873.

Der Bürgermeister,
Manderfeld.

Bekanntmachung.

Dienstags, den 30. dieses, Vormittags 10 Uhr, werde ich im Lokale des Herrn *Kreusch* zu Amel,

33 sehr schöne und theilweise schwere Eichbäume, der Gemeinde Amel gehörig, im nahen Walde „Ameler Bambus“, etwa zehn Minuten von der Amel-Weismes'er Bezirksstraße, auf sehr guter Abfuhr gelegen, öffentlich und meistbietend verkaufen.

Die qu. Eichen sind von ganz vorzüglicher Qualität.

Meyerode, den 17. Dezember 1873.

Der Bürgermeister von Amel,
J. Grieben.

Die Kaufleute, Herren Franz Mayeres und Johann Detree zu Reuland haben für hiesige Armen anstatt der abzustattenden Neujahrs-geschenke eine*) Spende von je 25 Thlr. bei dem Unterzeichneten deponirt.

Reuland, den 19. Dezember 1873.

Der Bürgermeister,
Cläusen.

*) Die Unterzeichneten, verpflichten sich gleichzeitig hierdurch, für jedes Geschenk, welches sie dennoch an ihre Kunden machen sollten, eine Spende von 5 Thalern an die Armen zu zahlen.

J. Mayeres.
J. Detree.

Das zum Nachlasse des zu Deidenberg verstorbenen Peter Rentmeister gehörige Immobilien, bestehend aus:

1. Wohnhaus nebst Scheune und Stallung,
2. sämtliche Ackerländereien, als:
12 Morgen Wiese,
45 " Ackerland,
20 " Weide,
6 " Holzung,
15 " Wild- und Wechsel-

land, steht aus freier Hand zu verpachten.

Näheres bei Anton Genten in Deidenberg.

Neujahr.

Statt des Neujahrsbesuches kann man durch eine Gabe, in die auf hiesigem Bürgermeisterei-Amte bereit stehende Büchse, der Armen gedenken.

Bei B. Kreusch in Amel sind alte trockene Eichenbretter in allen Dimensionen stets vorrätig, sowie auch Eichen-, Kirschbaum- und Nußbaumbretter. Grimm Eichenbretter bedeutend billiger. Tannen-Dachlatten und Keffern stets zu haben.

Fruchtpreise.

St. Bith, den 22. Dezember	Thl.	Sg.
Hafer per 300 Pfund	7	5
Korn per 4 Schfl.	13	20
Mischler dto.	15	—
Weizen dto.	16	—
Buchweizen	12	—
Kartoffeln per Malter (500 Pfd.)	3	5
Butter per Pfd.	—	10

Geldkurs.

Köln, 18. Dezember.	Thl.	Sg.
Preuß. Friedrichs'or	5	20
Ausländische Pistolen	5	15
Zwanzigfrankstücke	5	10
Wilhelms'or	5	18
Deuterr. Silbergulden	—	19
Holländ.	—	16
Brab. Kronenthaler	1	16
River-Sterling	6	23
Imperials	5	15

Redaktion, Druck und Verlag von Jos. Doepf in St. Bith.

Kr

Nr. 104.

Das „Kreisblatt“
stellungen werden bei
Stempelsteuer 7 Sg.
deren Name

betreffend die Ein-
1873 getündigten
1864, 1

Die durch u
und Staatsanzei
getündigten Schu
vom Jahre 1864,
in der in der ged
Staatschulden-Zit
den sämtlichen
Kreistasse in Fra
gegen Gewährung
Wiss. zur Einlösung
Berlin, den

Das Weihen
in die Thätigkeit
kein Stillstand im
Reihe von Jahren
Deutschen Reich
auf die jüngsten
nach kurzer Festtag
für die Wahlen zu
Am 10. Jan
seine Gesamtver
wiedergewonnene
entsenden wird.
die Wahlen begrif
ungeachtet der D
Kaufe als sonst ei
Pflicht halten, sich
wirksam zu betheil

In der Th
um wichtige und
litische Entwicklun
hängen, ob der gl
Gemeinwesens auf
drei Jahren genor
nationalen Hoffnun
hemint werden sol
Wie die staa
biete des Reiches
die Parteien, wel
niederzuhalten best
auf die Erfolge,
gedenken. Die U
Feinde des Reiches
schenen in ihrem
nicht zurück, welch
Staatslebens zugle
und des christliche
Um so entsch
gehen, sich bei der